

**Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main****HESSEN**

Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main 60256 Frankfurt am Main

Aktenzeichen: **3 RWs 225/14****Urschriftlich**mit 5 Bd. Duplo-Strafakten „A“  
401 Js 18007/13 StA GießenDst.-Nr.: 0223  
Bearbeiter: OStA in Dr. Walk  
Durchwahl: Sekretariat III (069 1367-2231, -6794, -6796, -2221)  
Fax: 069 1367-6496  
E-Mail: sek3@gsta.justiz.hessen.de

Datum: 14.03.2014

dem  
3. Strafsenat  
des Oberlandesgerichts  
Frankfurt am Main**EILT! HVT!**

übersandt zur Entscheidung über die einfachen Beschwerden des Angeklagten **Dennis Pascal STEPHAN** und des **Jörg BERGSTEDT** vom 04.03.2014 (Bl. 1092 ff., 1099 ff. Bd. V DA), die zugleich begründet worden sind.

Die bei dem Landgericht Gießen am 04.03.2014 (Bl. 1092, 1099 Bd. V d.A.) eingegangenen einfachen Beschwerden richten sich gegen den Beschluss des Landgerichts - 2. große Strafkammer - Gießen vom 20.02.2014 (Bl. 1075 f. Bd. V DA), durch den

**der erneute Antrag auf Zulassung von Herrn Jörg BERGSTEDT als gewählten Verteidiger gemäß § 138 Abs. 2 StPO zurückgewiesen wurde.**

Das Landgericht hat mit Beschluss vom 07.03.2014 den einfachen Beschwerden nicht abgeholfen (Bl. 1107 ff. Bd. V DA).

Soweit der Beteiligte Jörg BERGSTEDT in eigenem Namen Beschwerde eingelegt hat, ist diese bereits unzulässig, weil der Beteiligte durch die angefochtene Entscheidung nicht beschwert ist.

Der Senat hatte bereits mit Beschluss vom 24.01.2013 – 3 Ws 56/14 – hinsichtlich eines zuvor durch den Beteiligten Jörg BERGSTEDT gestellten und durch die Kammer abgelehnten Zulassungsantrags nach § 138 Abs. 2 StPO ausgeführt, dass im Bereich der Pflichtverteidigung anerkannt sei, dass der Rechtsanwalt gegen die Ablehnung seiner Beiordnung mangels Beschwer kein eigenes Beschwerderecht habe (vgl. nur Meyer-Goßner, StPO, 56. Aufl., § 141 Rn. 9 m.N.). Für die Versagung der Genehmigung der Zulassung anderer Personen nach § 138 Abs. 2 StPO könne angesichts vergleichbarer Interessenlage nichts anderes gelten. § 138 Abs. 2 StPO diene nicht dazu, Personen, die die in § 138 Abs. 1 StPO genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, ein zusätzliches Betätigungsfeld als Verteidiger zu verschaffen. Durch die Vorschrift solle vielmehr ausschließlich im Interesse des Beschuldigten bestimmten Personen, die über eine für seine Verteidigung vorteilhafte besondere Sachkunde verfügen, und sein besonderes Vertrauen genießen, eine Mitwirkung am Strafverfahren ermöglicht werden (vgl. OLG Karlsruhe NStZ 1987, 424 auch zur Entstehungsgeschichte). Ein schützenswertes Interesse des gewählten Dritten, an dem Strafverfahren mitzuwirken, bestehe demgegenüber im Allgemeinen nicht. Zur Sicherung eines ordnungsgemäßen und fairen Verfahrens reiche es aus, dass der Beschuldigte gegen die Versagung der Genehmigung nach § 138 Abs. 2 StPO selbst beschwerdeberechtigt sei. Soweit in Rechtsprechung und Literatur ein eigenes Beschwerderecht des Dritten bejaht oder vorausgesetzt werde (OLG Celle, Beschluss vom 13. August 2012 – 2 Ws 195/12 – juris; OLG Hamm BeckRS 2010, 06465; OLG Koblenz NStZ-RR 2008, 179; OLG Karlsruhe, aaO; BayObLG NJW 1953, 755 und NJW 1954, 1212; Lüderssen/Jahn in Löwe/Rosenberg, 26. Aufl., § 138 Rn. 32; Meyer-Goßner, aaO, § 138 Rn. 23; Laufhütte in KK-StPO, 7. Aufl., § 138 Rn. 17; Wessing in BeckOK, Stand 30.09.2013, § 138 Rn. 20; a.A. HansOLG Hamburg MDR 1969, 598), bliebe die Frage des Vorliegens einer eigenen Beschwer des Dritten unerörtert. Diese sei jedoch Zulässigkeitsvoraussetzung jedes Rechtsmittels (vgl. nur Meyer-Goßner, aaO, Vor § 296 Rn. 8 m.N.). An einer solchen Beschwer fehle es hier. Der Beschwerdeführer habe keinen Anspruch auf seine Beiordnung. Durch die Versagung der Genehmigung würde ihm keine durch Gesetz begründete Rechtsposition genommen werden. .

Soweit der Angeklagte Denis Pascal STEPHAN selbst Beschwerde eingelegt hat, ist diese gemäß § 304 Abs. 1 StPO statthaft und auch sonst zulässig.

Gegen die Versagung der Genehmigung nach § 138 Abs. 2 StPO durch das erkennende Gericht kann auch der zum Verteidiger Gewählte Beschwerde einlegen, da die Entscheidung in dessen eigenen Rechtskreis eingreift (OLG Karlsruhe NStZ 1987, 424; OLG Düsseldorf NStZ 1988, 91). § 305 S. 1 StPO steht dem Beschwerderecht nicht entgegen (Meyer-Goßner, 56. Aufl., § 138 Rdn. 23 m.w.N.).

Die Beschwerde ist jedoch aus den zutreffenden Gründen des angefochtenen Beschlusses unbegründet.

Nach § 138 Abs. 2 StPO können in Fällen notwendiger Verteidigung - wie hier - andere als die in § 138 Abs. 1 StPO genannten Personen mit Genehmigung des Gerichts in Gemeinschaft mit einem Verteidiger als Wahlverteidiger zugelassen werden. Ob eine solche Genehmigung zu erteilen ist, entscheidet das mit der Sache befasste Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen. Vom Beschwerdegericht kann diese Entscheidung nur auf Rechtsfehler überprüft werden (Senatsbeschluss vom 24.01.2014 – 3 Ws 56/14 m.w.Nachw.).

Der Senat hatte in Bezug auf den bereits erwähnten, zuvor gestellten und abgelehnten Antrag des Herrn Jörg BERGSTEDT auf Zulassung als gewählter Verteidiger ausgeführt, dass nach dem vorgenannten Maßstab ist die (am 27.12.2013 ergangene) Entscheidung des Landgerichts nicht zu beanstanden sei. Auch das Beschwerdevorbringen rechtfertige keine andere Entscheidung. Dort wäre unter anderem ausgeführt, die in diesem Verfahren beteiligten Richter, hätten in gegen ihn, den Beschwerdeführer selbst, gerichteten Verfahren mitgewirkt und seien „an rechtswidrigen Beschlüssen gegen mich beteiligt gewesen, die hohe Wellen geschlagen haben.“ Diese und die weiteren Ausführungen in der Beschwerde, sowie deren Diktion lassen insgesamt besorgen, dass der Beschwerdeführer seine Zulassung als Wahlverteidiger in Wahrheit zur Wahrung eigener Belange gegenüber der Justiz und nicht im sachlich begründeten Interesse des Angeklagten erreichen will.

Davon abgesehen erscheine die Zulassung während bereits laufender und weit fortgeschrittener Hauptverhandlung auch aus verfahrensrechtlichen Gründen nicht sachgerecht (Senatsentscheidung a.a.o).

Nur sieben Wochen nach der Senatsentscheidung vom 24.01.2014 haben sich weder die Sach- noch die Rechtslage „zu Gunsten des Antragstellers“ geändert. Allein der Umstand, dass Herr Jörg BERGSTEDT trotz der Senatsentscheidung vom 24.01.2014 erneut Beschwerde in eigenem Namen stellt, lässt befürchten, dass er der Rechtslage nicht gewachsen ist. Darüber hinaus lässt auch die Beschwerdebegründung vom 04.03.2014 (Bl. 1099 ff. Bd. V DA) erneut besorgen, dass der Beschwerdeführer weiterhin seine Zulassung als Wahlverteidiger in Wahrheit zur Wahrung eigener Belange gegenüber der Justiz und nicht im sachlich begründeten Interesse des Angeklagten erreichen will. Es bestehen mithin erhebliche Bedenken gegen das Auftreten von Herrn Jörg BERGSTEDT als Verteidiger (BVerfG, Beschluss vom 16.02.2006 - 2 BvR 951/04,

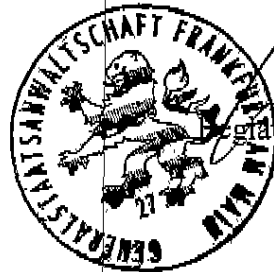
2 BvR 1087/04 - = NJW 06, 1503).

Im Übrigen gilt auch nach wie vor, dass die Zulassung während bereits laufender und weit fortgeschrittener Hauptverhandlung auch aus verfahrensrechtlichen Gründen nicht sachgerecht ist.

Es wird beantragt,

- a) **die einfache Beschwerde des Angeklagten Dennis Pascal STEPHAN aus den zutreffenden Gründen der angefochtenen Entscheidung als unbegründet zu verwerfen**
- b) **die einfache Beschwerde des Beteiligten Jörg BERGSTEDT als unzulässig zu verwerfen.**

Dr. Walk  
Oberstaatsanwältin



beglaubigt:

*[Handwritten signature]*